

Antrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Katja Keul, Agnieszka Brugger, Omid Nouripour, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Filiz Polat, Annalena Baerbock, Uwe Kekeritz, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Britta Haßelmann, Irene Mihalic, Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Syrien – Beweise sichern, Völkerstraftaten ahnden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der höchstwahrscheinliche Einsatz von Giftgas in Duma (7. April 2018), bei dem mehr als 40 Menschen getötet und über 500 Menschen verletzt wurden, ist nur eines von vielen Völkerrechtsverbrechen im syrischen Bürgerkrieg. Der Einsatz ist nicht der erste seiner Art. Allein bis Mitte Januar 2018 hat die Untersuchungskommission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic) schon 34 Giftgasangriffe dokumentiert. Für 27 von ihnen macht die Untersuchungskommission das Assad-Regime verantwortlich. Die restlichen sieben Giftgasangriffe konnten nicht eindeutig zugeordnet werden. Wenige Wochen zuvor, am 19. März, kamen bei einem Angriff auf eine Schule in Ost-Ghouta 17 Kinder und sechs Frauen ums Leben; mindestens weitere 50 Personen wurden verletzt.

Der Krieg in Syrien wird seit Jahren von mehreren Seiten – aber insbesondere von den Regierungstruppen - unter grober Missachtung und Verletzung der Regeln des humanitären Völkerrechts geführt. So griffen Regierungskräfte sowie russische und andere verbündete Streitkräfte Zivilpersonen und zivile Einrichtungen mit Bomben und Artillerie an und setzten dabei auch chemische und andere international verbotene Kampfstoffe ein.

Auch bewaffnete Oppositionsgruppen griffen wahllos zivile Wohngebiete an und beschränkten den Zugang zu humanitärer und medizinischer Hilfe.

Die bewaffnete Gruppe Islamischer Staat (IS) war ebenfalls für rechtswidrige Tötungen von Zivilpersonen verantwortlich. Aber auch die US-geführte internationale Koalition flog Luftangriffe auf IS-Stellungen, bei denen Hunderte Zivilpersonen getötet oder verletzt wurden, und verstieß dabei in einigen Fällen gegen das humanitäre Völkerrecht.

Die Angriffe des ISIS/Daesh auf die Jesidinnen und Jesiden wurden von der Untersuchungskommission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen bereits im Juni 2016 als Völkermord eingestuft.

Keines der in Syrien begangenen Kriegsverbrechen, keines der dort begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde bislang geahndet. Auf internationaler Ebene ist der Weg zu einer Ahndung der in Syrien begangenen Völkerstraftaten *de facto* versperrt. Da Syrien kein Vertragsstaat des Römischen Statuts ist, kann sich der Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC) oder aber ein zu gründendes Ad-hoc-Sondertribunal nur mit der dortigen Situation befassen, wenn ihm der Sicherheitsrat den Fall zur Bearbeitung überweist. Der Versuch einer solchen – auch von Deutschland unterstützten – Überweisung an den ICC ist im Mai 2014 am Veto von Russland und China gescheitert. In der momentanen politischen Gemengelage ist mit einer Aufhebung dieser Blockade nicht zu rechnen.

Ebenso wenig ist eine politische Regelung des Krieges und der Konflikte in Syrien in absehbarer Zeit zu erwarten. Das bedeutet aber nicht, dass Deutschland zur Ahndung von in Syrien begangenen Völkerstraftaten nichts beitragen könnte.

Organisationen, die Völkerstraftaten dokumentieren, Beweise sammeln und Zeugen schützen, sollten von der Bundesregierung tatkräftig unterstützt werden. Relativ kleine finanzielle Beiträge Deutschlands können hier einen großen Unterschied machen. Ein Beispiel dafür ist der Beweismittelmechanismus der Vereinten Nationen für Syrien (International Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011- IIIM-SY). Er wurde durch Resolution A/71/248 der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19.12.2016 ins Leben gerufen. Die Generalversammlung hat damit - trotz der Blockade des Sicherheitsrates - eine Möglichkeit geschaffen, um Beweise zu sammeln, zu sichern, zu analysieren und für spätere Gerichtsverfahren aufzubereiten. Dies kann – sobald die politische Blockade im Sicherheitsrat beendet wird – der internationale Strafgerichtshof sein oder aber auch ein nationales Gericht, zum Beispiel in Deutschland.

Der Finanzbedarf des Beweismittelmechanismus liegt bei circa 13 Millionen US-Dollar pro Jahr. Deutschland hat bislang 1 Million Euro zugesagt. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, dem im Aufbau befindlichen Beweismittelmechanismus eine breite politische Basis zu verschaffen. Dies darf jedoch kein Vorwand dafür sein, den Mechanismus nicht noch stärker finanziell zu unterstützen, damit die derzeit bestehende Finanzierungslücke von 2,2 Millionen US-Dollar für 2018 geschlossen werden kann.

Bei der Auswertung der sogenannten Caesar-Foto-Dateien ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in dieser Weise vorangegangen und hat – nachdem es vergeblich um Mitfinanzierung aus anderen Staaten geworben hatte – die Finanzierung der Auswertung der Dateien in Höhe von 230.000 Euro selbst übernommen, was große Anerkennung verdient. Zwischen Mai 2011 und August 2013 waren von einem Ex-Mitarbeiter der syrischen Militärpolizei mit dem Decknamen „Caesar“ 53.275 in Syrien aufgenommene Fotos außer Landes gebracht worden. Sie zeigen die Leichen von mindestens 6.786 Menschen, die hauptsächlich in Zweigstellen des Geheimdienstes in Damaskus inhaftiert waren und deren Leichen mit schweren Folterspuren in Militärkrankenhäuser überstellt

wurden. Whistleblowern wie „Caesar“, die zur Beweissicherung beigetragen haben, muss in Deutschland umfassender Schutz gewährt werden.

Auf nationaler Ebene können Gerichte auf Grundlage des sogenannten Weltrechtsprinzips tätig werden. Nach diesem Prinzip kann zum Beispiel in Deutschland ein mutmaßlicher Täter von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Gericht gestellt werden, auch wenn der Tatort in Syrien liegt und sowohl Täter als auch Opfer Syrerinnen und Syrer sind.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) seit 2011 bereits über ein Dutzend personenbezogene Ermittlungsverfahren gegen das syrische Regime, die Gruppe Islamischer Staat (Daesh/IS) und andere aufständische Milizen in Syrien eingeleitet hat. Seit September 2011 führt er darüber hinaus ein Strukturverfahren mit Bezug auf das syrische Regime sowie seit August 2014 ein Strukturverfahren gegen Daesh/IS. Diese Bemühungen müssen fortgesetzt und intensiviert werden. Das Völkerstrafgesetzbuch bietet dafür eine gute materiell-rechtliche Grundlage. Die Rahmenbedingungen der Verfahren bedürfen aber der Verbesserung (zum prozessualen Veränderungsbedarf vgl. im Einzelnen Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen“, BT-Drucksache 18/6241)

So hat die beim Bundeskriminalamt zuständige Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV) derzeit nur 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Völkerstrafrechtsreferat des GBA gibt es lediglich sieben Stellen. Eine personelle Aufstockung ist schon aufgrund der über 4.100 im Bundeskriminalamt vorliegenden Hinweise auf Völkerstraftaten in Syrien (und Irak) dringend geboten. Der für 2018 beabsichtigte Aufwuchs der ZBKV und die Einrichtung eines eigenen Referates Völkerstrafrecht müssen zügig und umfassend umgesetzt werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss die Geflüchteten im Rahmen der persönlichen Anhörungen - anders als gegenwärtig der Fall - über den Zweck der Fragen zu Völkerstraftaten aktiv aufklären.

Doch auch in gesetzlicher Hinsicht besteht Handlungsbedarf: Die Speicherfristen für personenbezogene Daten von Zeugen/Opfern im Bundeskriminalamtgesetz müssen für Völkerstraftaten über die bisherigen Höchstspeicherfristen hinaus (Angleichung an die der Strafprozessordnung) verlängert werden können. Diese Verlängerung würde verhindern, dass Völkerstrafverfahren durch den Generalbundesanwalt, die erst nach dem Zeitpunkt des Überschreitens der maximalen Speicherfrist gemäß des Bundeskriminalamtgesetzes eingeleitet werden können, so dass wertvolle Beweise nicht mehr genutzt werden können, und schlimmstenfalls sogar einen Prozess „platzt“.

Zivilgesellschaftliche Initiativen wie die Commission for International Justice and Accountability sowie Untersuchungskommissionen der Vereinten Nationen wie die die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzte Commission of Inquiry, die bereits heute Beweismittel für spätere Strafprozesse sammeln, sollen noch stärker als bislang mit politischer, personeller und finanzieller Hilfe unterstützt werden.

Die Beweissicherung und Ahndung von Völkerstraftaten trägt zur Verhinderung von weiteren Völkerstraftaten bei. Sie ist wesentliche Voraussetzung für einen - späteren – Versöhnungsprozess. Bereits in der Gegenwart setzt sie ein Zeichen:

Kriegsverbrechen wie das der Bombardierung der Schule oder der mutmaßliche Giftgasangriff auf Duma werden nicht einfach hingegenommen. Sie sind schwerstes Unrecht, welches gesellschaftlich verurteilt und strafrechtlich geahndet wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Arbeit des Beweismittelmechanismus der Vereinten Nationen für Syrien (International Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011- IIIM-SY) durch das Schließen der bestehenden Finanzierungslücke in Höhe von 2,2 Millionen US-Dollar für 2018 zu sichern;
2. die Ahndung von in Syrien begangenen Völkerstraftaten in Deutschland zu intensivieren und zu beschleunigen durch
 - (a) die signifikante Aufstockung von Personal und finanziellen Ressourcen der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV),
 - (b) die signifikante Aufstockung von Personal und finanziellen Ressourcen des Völkerstrafrechtsreferats beim Generalbundesanwalt,
 - (c) die Einsetzung einer interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertreter der Strafrechtslehre, -praxis und der Zivilgesellschaft, die sich im Hinblick auf Verfahren im Kontext des Völkerstrafgesetzbuches mit der Überarbeitung der Strafprozessordnung befasst und konkrete Empfehlungen für die Überarbeitung einzelner Vorschriften vorlegt;
3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu aufzufordern, die Geflüchteten im Rahmen der persönlichen Anhörungen über den Zweck der Fragen zu Völkerstraftaten aktiv aufzuklären;
4. ausschließlich für Völkerstraftaten die Speicherfristen für personenbezogene Daten im BKAG zu verlängern.;
5. Initiativen der Vereinten Nationen wie der Zivilgesellschaft, die sich mit der Sicherung von Beweismitteln befassen, politisch, personell und finanziell stärker zu unterstützen;
6. Whistleblowern, die zur Beweissicherung beigetragen haben, in Deutschland als Hinweisgeber zu schützen (Zeugenschutz, Auslieferungsschutz) und Hilfe anzubieten.

Berlin, den 24. April 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.